



Solution Bundle-Vereinbarung

Diese Bedingungen der Solution Bundle-Vereinbarung und die zugehörigen Anlagen („Vereinbarung“) stellen eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen Ihnen („Bundle-Redistributor“) und Claris International Inc. und/oder Claris International (gemeinsam als „Claris“ bezeichnet) dar, nachdem Claris Ihre Erstbestellung bearbeitet und Ihnen eine schriftliche Bestätigung geschickt hat.

1. Lizenz & Einschränkungen.

(a) Lizenz. Vorbehaltlich aller hierin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen gewährt Claris dem Bundle-Redistributor eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz, (i) exakte Objektcode-Kopien der aktuellen Version von Claris FileMaker Pro- (Claris „FileMaker Pro“) und Claris FileMaker Server- („FileMaker Server“) Software zu erstellen, die vom Bundle-Redistributor unter den Bedingungen dieses Vertrags bestellt und bezahlt werden („Software“); und (ii) **die Software nur als Teil eines Bundles mit den genehmigten FileMaker-Lösungen des Bundle-Redistributors und dem von Claris bereitgestellten Lizenzschlüssel (zusammen das „Bundle“) zu vertreiben. Der Bundle-Redistributor darf die Software nur als Teil eines Bundles an Kunden des Bundle-Redistributors in dem von Claris genehmigten Gebiet vertreiben. Der Bundle-Redistributor darf die Software nur mit bestimmten FileMaker-Lösungen vertreiben, die von Claris geprüft und genehmigt wurden.**

Der Bundle-Redistributor muss für seine Kunden Lizenzen nach einem der folgenden Modelle erwerben:

(i.) Benutzerlizenz. Wenn der Bundle-Redistributor eine Benutzerlizenz („Benutzerlizenz“) erwirbt, gelten die folgenden Bedingungen (und die Bedingungen in Abschnitt 1(a)(ii) gelten nicht). Der Bundle-Redistributor muss für jede einzelne Person, die Zugriff auf die Software hat, eine Benutzerlizenz erwerben. Diese eindeutige Person, die eine Lizenz für den Zugriff auf die Software besitzt, wird als „Benutzer“ definiert. Jeder Benutzer hat das Recht, über den Claris FileMaker WebDirect („FileMaker WebDirect“-Webbrowser-Client, den Claris FileMaker Go- („FileMaker Go“-Client und/oder den FileMaker Pro-Client (zusammen „Client(s)“) auf die in FileMaker Server gespeicherten Daten zuzugreifen. Ein Benutzer kann über einen beliebigen Client auf FileMaker Server zugreifen. Ein Benutzer kann auch den FileMaker Pro-Client verwenden, der entweder mit FileMaker Server verbunden oder getrennt/offline ist. Ein Benutzer kann jeden Client verwenden, um auf FileMaker Server zuzugreifen, der unter einem Lizenzvertrag für gleichzeitige Verbindungen erworben wurde, solange er über eine gültige Benutzerlizenz verfügt und diese Benutzerlizenz beim Zugriff auf die FileMaker Server-Software verwendet. Der Bundle-Redistributor darf keinem FileMaker Pro-Client, der unter einem Lizenzvertrag für gleichzeitige Verbindungen erworben wurde, den Zugriff auf die FileMaker Server-Software gestatten, die unter diesem Benutzerlizenzvertrag erworben wurde. Der Bundle-Redistributor darf eine Benutzerlizenz nur dann einer neuen Person innerhalb desselben Unternehmens oder derselben Organisation neu zuweisen, wenn der aktuelle Benutzer keinen Zugriff mehr auf die Software benötigt.

Über das BYOL-Programm, wie in der FileMaker Cloud for AWS EULA ausführlicher beschrieben, darf der Bundle-Redistributor nur einen (1) FileMaker Server unter jedem Lizenzschlüssel in FileMaker Cloud for AWS konvertieren.

(ii.) Lizenz für gleichzeitige Verbindungen. Wenn der Bundle-Redistributor eine Lizenz für gleichzeitige Verbindungen („Lizenz für gleichzeitige Verbindungen“) erwirbt, gelten die folgenden Bedingungen (und die Bedingungen in Abschnitt 1(a)(i) gelten nicht). Der Bundle-Redistributor erhält eine Lizenz der FileMaker Server-Software. Der Bundle-Redistributor und seine Kunden haben das Recht, über den Claris FileMaker WebDirect („FileMaker WebDirect“-Webbrowser-Client, den Claris FileMaker Go- („FileMaker Go“-Client und/oder den FileMaker Pro-Client (zusammen „Client(s)“) auf die in FileMaker Server gespeicherten Daten zuzugreifen. Der Bundle-Redistributor muss die Anzahl der Lizenzen für gleichzeitige Verbindungen erwerben, die der maximalen Anzahl von Einzelverbindungen entspricht, die zu einem beliebigen Zeitpunkt gleichzeitig auf FileMaker Server zugreifen. Jeder Client, der auf FileMaker Server zugreift, zählt als gleichzeitige Verbindung. Der Bundle-Redistributor darf nur Mitarbeitern seiner Kunden erlauben, die FileMaker Pro-Software entweder mit FileMaker Server verbunden oder getrennt/offline zu verwenden. Temporäre Mitarbeiter, Berater oder Auftragnehmer des Kunden des Bundle-Redistributors, die vor Ort in den Einrichtungen des Kunden des Bundle-Redistributors arbeiten und die ausdrückliche Genehmigung des Kunden des Bundle-Redistributors haben, dürfen die FileMaker Pro-Software ebenfalls nur verwenden, wenn sie Geschäfte im Namen des Kunden des Bundle-Redistributors durchführen. Die FileMaker Pro-Software muss von den Computern dieser Personen entfernt werden, sobald sie nicht mehr im Auftrag des Kunden des Bundle-Redistributors arbeiten oder wenn diese Lizenz gemäß Abschnitt 7 unten beendet wird oder abläuft. Wenn der Kunde des Bundle-Redistributors eine Bildungseinrichtung ist, darf der Bundle-Redistributor nur eingeschriebenen Studenten, Fakultätsmitgliedern, Lehrassistenten, Administratoren und Mitarbeitern der Bildungseinrichtung die Verwendung der FileMaker Pro-Software auf Computern gestatten, die der Bildungseinrichtung gehören. Der Bundle-Redistributor darf FileMaker Pro-Clients nur erlauben, eine Verbindung zu einem FileMaker Server herzustellen, den der Bundle-Redistributor unter einem Lizenzvertrag für gleichzeitige Verbindungen erworben hat. Im Falle von FileMaker WebDirect zählt jeder Webbrowser-Tab, der geöffnet ist und eine Verbindung zu FileMaker Server unterhält, als ein eigener Client. Der Bundle-Redistributor darf FileMaker Pro-Clients, die unter einem Benutzerlizenzvertrag erworben wurden, den Zugriff auf die FileMaker Server-

Software gestatten. Wenn ein einzelner Client unter einem Lizenzvertrag für gleichzeitige Verbindungen gleichzeitig auf mehrere Lizenzen von FileMaker Server zugreift, ist für jede Lizenz von FileMaker Server, auf die dieser einzelne Client zugreift, eine gleichzeitige Verbindung erforderlich. Der Bundle-Redistributor darf nur bis zur Gesamtzahl der von ihm lizenzierten gleichzeitigen Verbindungen zu einem beliebigen Zeitpunkt verwenden, einschließlich der gesamten Verwendung von FileMaker Pro, unabhängig davon, ob die Verbindung mit FileMaker Server hergestellt oder getrennt/offline ist. Über das BYOL-Programm, wie in der FileMaker Cloud for AWS EULA ausführlicher beschrieben, darf der Bundle-Redistributor diese Lizenz für gleichzeitige Verbindungen zu FileMaker Cloud for AWS konvertieren.

(b) **Bundle-Erfordernis.** Der Bundle-Redistributor wird die Software oder die FileMaker-Lösungen des Bundle-Redistributors nicht zu einem vom Bundle getrennten Preis anbieten oder öffentlich listen, noch wird der Bundle-Redistributor neben dem Bundle-Preis einen separaten Preis für seine FileMaker-Lösungen veröffentlichen, so dass ein vergünstigter FileMaker-Preis von jedem potenziellen Kunden berechnet werden kann. Der Bundle-Redistributor autorisiert niemand anderen, dies zu tun. Jedes Bundle muss zu einem einzigen Preis sowohl für die Software als auch für die Lösungen des Bundle-Redistributors angeboten werden. Der Bundle-Redistributor kann seinen eigenen Preis für die Bundles frei festlegen.

(c) **Branding-Erfordernis.** Wenn der Bundle-Redistributor das Bundle vertreibt und vermarktet, muss er deutlich darauf hinweisen, dass Claris-Software als Teil des Bundles enthalten ist. Der Bundle-Redistributor hat während der Laufzeit dieser Vereinbarung keine exklusiven Rechte, die mit der Software verbundenen Marken von Claris zu nutzen. Der Bundle-Redistributor muss die Richtlinien zur Nutzung von Marken von Claris einhalten, die auf der Claris-Website veröffentlicht sind. Claris behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit Muster der Bundles und des zugehörigen Werbematerials zu prüfen, um eine angemessene Markennutzung und Qualität der reproduzierten Software sicherzustellen. Jegliche Verwendung der Claris-Marken durch den Bundle-Redistributor kommt Claris zugute und begründet kein Recht auf Markeninhaberschaft für den Bundle-Redistributor.

(d) **Jahreslizenz-Option.** Wenn der Bundle-Redistributor jährliche Software-Lizenzen bestellt, dann dürfen der Bundle-Redistributor und seine Kunden die Software nur während der Vertragslaufzeit nutzen und jede Nutzung der Software muss an dem im Vertragssystem von Claris angegebenen Ablaufdatum („Ablaufdatum“) enden, es sei denn, die Lizenz wird für eine weitere jährliche oder mehrjährige Laufzeit verlängert. Der Bundle-Redistributor ist dafür verantwortlich, diese Einschränkungen durchzusetzen und sicherzustellen, dass seine Kunden die Nutzung der Software nach dem Ablaufdatum einstellen.

(e) **FileMaker Data API-Lizenz.** Die FileMaker Server-Software enthält die FileMaker Data API-Funktion („Data API-Funktion“). Die Data API-Funktion („Data API-Funktion“) ermöglicht dem Bundle-Redistributor und seinen Kunden, Daten aus der Datenbank auf ihrem FileMaker Server durch REST API-Datenabrufe (jeweils ein „Datenabruf“) zu ziehen und zurückzuspeichern. Die Anzahl von Datenabrufen, die der Bundle-Redistributor und seine Kunden tätigen kann, ist durch die im Vertrag festgelegte API-Datentransfermenge („API-Datentransfer“) begrenzt.

Für eingehende Datenabrufe (d. h. die Übertragung von Daten in die Datenbank auf Ihrem FileMaker Server) haben der Bundle-Redistributor und seine Kunden unbegrenzten API-Datentransfer. Für ausgehende Datenabrufe (d. h. die Übertragung von Daten aus der Datenbank auf Ihrem FileMaker Server) haben der Bundle-Redistributor und seine Kunden die Grenzen für den API-Datentransfer, die in ihrem Vertrag festgelegt sind, zusammen mit dem zusätzlich erworbenen API-Datentransfer zu beachten. Wenn der Bundle-Redistributor die FileMaker Server-Software unter einem Benutzerlizenzvertrag erwirbt, wird der API-Datentransfer, den er unter seinem Benutzerlizenzvertrag erhält, unter allen FileMaker Server-Lizenzen aufgeteilt, die er unter seinem Benutzerlizenzvertrag erhält. Der API-Datentransfer, den der Bundle-Redistributor erhält, ist für eine jährliche Laufzeit basierend auf dem Startdatum Ihres Vertrages vorgesehen. Ungenutzter API-Datentransfer wird nicht auf die nächste jährliche Laufzeit übertragen.

(f) **Claris Partner-Erfordernis.** Um sich für dieses Programm zu qualifizieren, muss der Bundle-Redistributor während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung ein laufend autorisiertes Mitglied des Claris-Partnerprogramms sein und bleiben.

(g) **Urheberrechtshinweise.** Der Bundle-Redistributor: (i) darf keine Urheberrechtshinweise oder Eigentumsangaben von der Software entfernen; und (ii) muss auf allen Kopien der Software den Urheberrechtshinweis und alle anderen Eigentumsangaben, die sich auf der Originalkopie der Software befanden, reproduzieren.

(h) **Endbenutzer-Lizenzvereinbarung.** Jegliche Nutzung der Software durch Kunden des Bundle-Redistributors unterliegt der Claris-Softwarelizenz, die als Teil der Software enthalten ist. Der Bundle-Redistributor stellt sicher, dass alle vom Bundle-Redistributor vertriebenen Kopien der Software der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) des Bundle-Redistributor unterliegen. Die EULA muss Bedingungen enthalten, die den in Anhang A beschriebenen Mindestbedingungen im Wesentlichen ähnlich sind. Der Bundle-Redistributor darf die Software nicht auf einem Computer installieren, ohne dass der Kunde zuvor der EULA des Bundle-Redistributors zugestimmt hat. Der Bundle-Redistributor erklärt sich bereit, Claris alle bekannten oder vermuteten Verstöße gegen die EULA zu melden und bei allen von Claris ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen angemessen mit Claris zusammenzuarbeiten.

(i) **Sonstige Einschränkungen.** Der Bundle-Redistributor erkennt an, dass die Software urheberrechtlich geschütztes Material, Geschäftsgeheimnisse und anderes geschütztes Material enthält, und um diese zu schützen, darf der Bundle-Redistributor die Objektcodeform der Software nicht dekompilieren, zurückentwickeln, disassemblieren oder anderweitig auf eine für den Menschen lesbare Form reduzieren, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig. Der Bundle-Redistributor darf die Software weder ganz noch teilweise verändern, verkaufen, vermieten, verleasen, verleihen, vertreiben (sofern dies nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet ist) oder abgeleitete Werke auf der Grundlage der Software erstellen.

(j) **Produktänderungen.** Claris behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Haftung gegenüber dem Bundle-Redistributor die Software zu modifizieren, den Claris-Support für die Software zu ändern und die Verfügbarkeit eines Software-Produkts einzustellen, nachdem Claris das Ende der Lebensdauer eines solchen Produkts auf dem Marketplace angekündigt hat.

(k) **Downgrade-Rechte.** Claris gewährt dem Bundle-Redistributor nur das Recht, die aktuelle Version der Software zu vertreiben. Der Bundle-Redistributor kann auch 1 Version vor der

aktuellen Version für einen Zeitraum vertreiben, der ausschließlich von Claris festgelegt und dem Bundle-Redistributor mitgeteilt wird, um dem Bundle-Redistributor Zeit für die Migration zur aktuellen Version zu geben. Dem Bundle-Redistributor werden keine Rechte zum Vertrieb anderer früherer Versionen der Software im Rahmen dieses Vertrags gewährt.

(l) Neues Dateiformat. Wenn Claris während der Laufzeit der Vereinbarung eine neue Version der Software mit einem neuen Dateiformat veröffentlicht, muss der Bundle-Redistributor seine Lösung erneut bei Claris einreichen und die Genehmigung von Claris einholen, bevor er die neue Version der Software vertreibt.

(m) Solution Bundle-Hosting. Wenn der Bundle-Redistributor ein Solution Bundle-Hosting wie in diesem Abschnitt beschrieben durchführt, muss er nicht für jeden Kunden eine separate Lizenz erwerben. Beim Solution Bundle-Hosting hat der Bundle-Redistributor eine einzige Lösung entwickelt und verwaltet und bietet diese Lösung mehreren Kunden an. Der Bundle-Redistributor muss sowohl der Lösungsadministrator als auch der Server-Administrator sein. Die Kunden des Bundle-Redistributors können nicht auf das Betriebssystem (OS) oder FileMaker Admin Console zugreifen und können die Lösung nicht ändern oder Plugins installieren. Der Bundle-Redistributor ist für angemessene Sicherheitsmaßnahmen und die Verwaltung der Benutzer-Anmeldedaten verantwortlich.

(n) SBA-Testlizenz. Der Bundle-Redistributor ist berechtigt, den Kunden des Bundle-Redistributors eine 45-Tage-Testversion der vom Bundle-Redistributor genehmigten SBA-Lösung unter den folgenden Bedingungen anzubieten:

- i. Der Bundle-Redistributor kann jedem Kunden des Bundle-Redistributors gestatten, bis zu 45 Tage lang („Testzeitraum“) auf die genehmigten Lösungen des Bundle-Redistributors mit FileMaker Go und FileMaker WebDirect-Software zuzugreifen, die auf FileMaker Server gehostet werden. Nach Ablauf des Testzeitraums muss der Bundle-Redistributor Lizenzen für die Kunden des Bundle-Redistributors erwerben, um die Software weiterhin nutzen zu können, oder der Bundle-Redistributor muss sicherstellen, dass die Kunden des Bundle-Redistributors die Nutzung der Lösung des Bundle-Redistributors und der Claris-Software einstellen.
- ii. Der Bundle-Redistributor kann pro SBA-Mitgliedsunternehmen 1 Firmen-Softwaremiet („ASLA“) erwerben, die als Testlizenz verwendet werden kann, um Kunden des Bundle-Redistributors die Möglichkeit zu geben, die Lösungen des Bundle-Redistributors zu testen.
- iii. Der Bundle-Redistributor darf die Testversion nur für Lösungen des Bundle-Redistributors anbieten, die von Claris geprüft und genehmigt wurden.
- iv. Der Bundle-Redistributor muss ein aktiver Claris-Partner und ein aktives Solution Bundle Agreement („SBA“)-Mitglied sein, um für diese Testlizenz berücksichtigt zu werden.
- v. Der Bundle-Redistributor darf Kunden des Bundle-Redistributors während des Testzeitraums keinen Zugang zu FileMaker Pro gewähren oder anderweitig zur Verfügung stellen. Wenn der Bundle-Redistributor seinen Kunden die Nutzung der FileMaker Pro-Testsoftware ermöglichen möchte, müssen die Kunden des Bundle-Redistributors auf die Claris-Website gehen und die FileMaker Pro-Testsoftware herunterladen.
- vi. Der Bundle-Redistributor ist für die Bereitstellung des gesamten technischen Supports für die Kunden des Bundle-Redistributors während des Testzeitraums verantwortlich.

vii. Jede andere Verwendung der Software unterliegt den Bedingungen der Solution Bundle-Vereinbarung sowie den anwendbaren Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen.

2. **Bestell- und Berichtsanforderungen.**

(a) Bestellanforderungen. Der Bundle-Redistributor muss während der Laufzeit der Vereinbarung Kopien der Softwarelizenzen direkt bei Claris bestellen, bevor er solche Kopien anfertigt oder verteilt. **Bei Abschluss dieser Vereinbarung muss der Bundle-Redistributor eine Erstbestellung in Höhe von mindestens einem der folgenden Punkte tätigen: (i.) mindestens 10 Benutzerlizenzen; (ii.) mindestens 10 Lizenzen für gleichzeitige Verbindungen; oder (iii.) eine Kombination von Softwarelizenzen, die insgesamt 10 beträgt. Diese Mindestbestellanforderungen müssen für jede genehmigte Lösung erfüllt werden.** Jede vom Bundle-Redistributor aufgegebenen Bestellung muss die folgenden Informationen enthalten:

- (1) Name und Anschrift des Bundle-Redistributors;
- (2) Nummer der Redistribution-Vereinbarung; und
- (3) Die in Abschnitt 2(b) beschriebenen obligatorischen Lizenznutzungsberichte.

Nach Eingang der Bestellung des Bundle-Redistributors wird Claris die Bestellung des Bundle-Redistributors bearbeiten und die Lizenzschlüssel-Codes gemäß Abschnitt 2(c) unten bereitstellen. Die Anzahl der vom Bundle-Redistributor angefertigten Kopien darf die Gesamtmenge der Software, die in der Auftragsbestätigungs-E-Mail des Bundle-Redistributors angegeben ist, nicht überschreiten.

(b) Obligatorische Lizenznutzungsberichte. Der Bundle-Redistributor muss Aufzeichnungen führen und Claris einen Bericht über die Nutzung einer Kundenlizenz zur Verfügung stellen, in dem die folgenden Informationen für jeden Endbenutzerkunden aufgeführt sind, an den der Bundle-Redistributor Bundles vertrieben hat: die Firma des Kunden, die Anzahl der Lizenzen, die Lizenzschlüsselnummer, die Installationsadresse, die Telefonnummer und ob sie unter die Wartung fallen oder nicht. Alle ausstehenden Berichte müssen Claris vor der Bestellung zusätzlicher Softwarelizenzen oder am Jahrestag dieser Vereinbarung vorgelegt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Ein Versäumnis des Bundle-Redistributors, diese obligatorischen Berichte bereitzustellen oder Claris angemessene Daten zur Verfolgung und Überwachung der Software-Compliance zur Verfügung zu stellen, hindert Claris daran, weitere Bestellungen im Rahmen dieser Vereinbarung anzunehmen.

(c) Lizenzschlüssel. Der Bundle-Redistributor erhält je nach Art des Kunden einen der folgenden Lizenzschlüssel für Neu- und Verlängerungsbestellungen:

(i.) Standardkunden. Der Bundle-Redistributor erhält einen eindeutigen Lizenzschlüssel pro Benutzerlizenzvertrag bzw. Lizenzvertrag für gleichzeitige Verbindungen. Jeder Kunde des Bundle-Redistributors verfügt über einen eindeutigen Vertrag und Lizenzschlüssel.

(ii.) Solution Bundle-Hosting-Kunden. Nur Kunden, die über Solution Bundle-Hosting auf die Lösungen des Bundle-Redistributors, wie in Abschnitt 1(m) beschrieben, zugreifen, teilen sich einen Lizenzschlüssel. Für diese Hosting-Kunden muss der Bundle-Redistributor Lizenzberichte wie in Abschnitt 2(b) angegeben bereitstellen.

(iii.) Solution Bundle/Kein Server. Wenn der Bundle-Redistributor Kunden hat, die keinen Zugang zu FileMaker Server benötigen, kann der Bundle-Redistributor

Lizenzen für alle diese separaten Kunden unter einem (1) Einzelbenutzer-Lizenzvertrag mit einem (1) Lizenzschlüssel bestellen und dann Kopien von FileMaker Pro an diese separaten Einzelkunden bis zur Anzahl der erworbenen Benutzerlizenzen verteilen. Der Bundle-Redistributor kann keinem dieser Kunden Zugang zu FileMaker Server gewähren und diese Kunden haben keine Vorteile von FileMaker Server wie FileMaker Data API-Rechte oder Rechte für den Zugriff auf andere FileMaker-Clients (FileMaker WebDirect oder FileMaker Go). Der Bundle-Redistributor darf diesen Einzelkunden die Lizenzzertifikatdatei nicht zur Verfügung stellen. Der Bundle-Redistributor muss Lizenzberichte wie in Abschnitt 2(b) angegeben bereitstellen.

(d) Keine Rückgaben. Der Bundle-Redistributor darf keine Software-Bestellung zurückgeben, tauschen oder stornieren, nachdem sie von Claris akzeptiert wurde. Der Bundle-Redistributor darf nur defekte Medien oder Dokumentation zurückschicken, vorbehaltlich des Standard-RMA-Prozesses und der Bedingungen von Claris, und nur zum Austausch.

3. **Wartung.**

(a) Definitionen.

(i) „Wartungssoftware“ umfasst sowohl Upgrades als auch Updates. Wartungssoftware ist als Teil der „Software“ enthalten, da dieser Begriff in der gesamten vorliegenden Vereinbarung verwendet wird.

(ii) „Upgrade“ bedeutet eine Verbesserung eines bestehenden Produkts durch zusätzliche Funktionalität und/oder verbesserte Leistung. Upgrades werden durch eine Änderung der Zahl links oder rechts neben dem Dezimalpunkt in der Produktversionsnummer gekennzeichnet (z. B. ein Upgrade von FileMaker Pro 15.0 auf 16.0 oder ein Upgrade von Version 8.0 auf 8.5).

(iii) „Update“ bedeutet Fehlerbehebungs-Updates, die Fehlerbehebungen enthalten, Kompatibilitäts-Updates zur Aufrechterhaltung der Einhaltung von Spezifikationen und Kompatibilitäts-Updates für Standards, um mit bestimmten Standards zusammenzuarbeiten. Updates werden durch eine Änderung der Zahl rechts neben dem „v“ gekennzeichnet (z. B. FileMaker Pro 16.0v2). Updates werden im Allgemeinen nur durch elektronisches Herunterladen zur Verfügung gestellt.

(b) Wartungssoftware-Lizenz. Die Lizenzrechte und Einschränkungen des Bundle-Redistributors im Rahmen dieser Vereinbarung schließen die Wartungssoftware ein, die während des vom Bundle-Redistributor bezahlten Wartungszeitraums kommerziell veröffentlicht wird. Der Bundle-Redistributor darf Kopien anfertigen und die Wartungssoftware unter den Bedingungen dieser Vereinbarung an seinen Kunden verteilen. Der Bundle-Redistributor darf nur die vom Bundle-Redistributor bezahlte Menge an Wartungssoftware verteilen. Der Bundle-Redistributor wird die Wartungssoftware nicht öffentlich zu einem vom Bundle getrennten Preis auflisten. Claris wird dem Bundle-Redistributor nicht öffentlich eine Master-Kopie einer solchen Wartungssoftware zur Verfügung stellen, die während dieses Zeitraums kommerziell freigegeben wird. Die Kunden des Bundle-Redistributors dürfen die Wartungssoftware nur als Ersatz für eine frühere Version derselben lizenzierten Software verwenden (d. h., der Bundle-Redistributor und seine Kunden dürfen die Wartungssoftware nicht zusätzlich zu der Kopie der lizenzierten Software verwenden, die durch die Wartungssoftware ersetzt wird). Die Wartungssoftware enthält keinen technischen Support, wie in Abschnitt 5 näher beschrieben.

(c) Einschränkungen. Diese Wartungsbedingungen räumen dem Bundle-Redistributor oder seinen Kunden nicht das Recht ein, von der Software Produkte zu erwerben, die andere Namen tragen oder auf anderen Plattformen laufen, oder spezielle Versionen der Software zu erwerben, die für bestimmte Kunden oder Marktsegmente erstellt wurden, auch wenn sie ähnliche Merkmale enthalten oder ähnliche Funktionen erfüllen. Von Zeit zu Zeit kann Claris im alleinigen Ermessen Produkte im Retail- oder in anderen Kanälen in verschiedenen Konfigurationen als Sonderaktionen anbieten, die nicht als Wartungssoftware zur Verfügung gestellt werden.

(d) Veröffentlichung. DIE WARTUNGSSOFTWARE WIRD VON CLARIS UND SEINEN LIZENZGEBERN NACH EIGENEM ERMESSEN ENTWICKELT UND VERÖFFENTLICHT. CLARIS UND SEINE LIZENZGEBER GARANTIEREN ODER SICHERN NICHT ZU, DASS SIE WÄHREND DER LAUFZEIT WARTUNGSSOFTWARE ENTWICKELN ODER VERÖFFENTLICHEN WERDEN.

4. **Gebühren und Bezahlung.**

(a) Bezahlung. Der Bundle-Redistributor muss Claris im Voraus bezahlen, es sei denn, der Bundle-Redistributor hat im Voraus eine Kreditlinie von Claris genehmigt bekommen. In diesem Fall wird Claris dem Bundle-Redistributor die Lizenzgebühren nach Eingang der Bestellungen des Bundle-Redistributors in Rechnung stellen und die Zahlung durch den Bundle-Redistributor wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum von Claris fällig. DER BUNDLE-REDISTRIBUTOR ERKENNT AN, DASS CLARIS DIE SOFTWARE IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG ZU MENGENRABATTEN ALS TEILWEISE GEGENLEISTUNG DAFÜR, DASS CLARIS DIE BERICHTE UND ZAHLUNGEN RECHTZEITIG WÄHREND DER LAUFZEIT DER VEREINBARUNG ERHÄLT, ZUR VERFÜGUNG STELLT. CLARIS KANN DIESER VEREINBARUNG GEMÄSS ABSCHNITT 7(c) AUFHEBEN, WENN CLARIS DIESER BERICHTE ODER ZAHLUNGEN NICHT ZEITNAH ERHÄLT. Der Bundle-Redistributor ist allein verantwortlich für alle Kosten, die durch das Kopieren und Installieren der Software entstehen.

(b) Preis- und Produktänderungen. Claris behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Preise für das Software-Produkt zu erhöhen oder zu senken und die Software einzustellen. Claris ist nicht verpflichtet, dem Bundle-Redistributor eine Gutschrift oder Zahlung für andere Software zu gewähren, die vom Bundle-Redistributor zu einem anderen Preis lizenziert wurde.

(c) Steuern und Fracht. Alle hier aufgeführten Preise verstehen sich ausschließlich der anwendbaren Fracht-, Verkaufs- und anderen ähnlichen Steuern und Ausgaben, und es liegt in der Verantwortung des Bundle-Redistributors, diese Steuern und Ausgaben zu zahlen.

(d) Auditing. Nicht mehr als einmal pro Jahr und während der üblichen Geschäftszeiten (nach angemessener Vorankündigung) darf Claris oder eine unabhängige, für beide Parteien zumutbare Drittpartei den Bundle-Redistributor und seine Aufzeichnungen bezüglich seiner Nutzung der Software überprüfen, um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Bundle-Redistributor zu bestätigen. Claris kann sich nach eigenem Ermessen auch an die Kunden des Bundle-Redistributors wenden. Auf Ersuchen von Claris stellt der Bundle-Redistributor einen sachkundigen Mitarbeiter zur Verfügung, der eine solche Prüfung unterstützt. Wenn eine solche Prüfung ergibt, dass der Bundle-Redistributor nicht für alle seine Kopien bezahlt hat, und der Betrag, den der Bundle-Redistributor in einem Zeitraum unterbezahlt hat, den tatsächlich verbuchten und an Claris für diesen Zeitraum gezahlten Betrag übersteigt, erstattet der

Bundle-Redistributor Claris neben der Zahlung solcher überfälliger Beträge auch die direkten angemessenen Auslagen, die Claris bei der Durchführung einer solchen Prüfung entstanden sind.

5. Kundensupport. Der Bundle-Redistributor muss seine Kunden deutlich darauf hinweisen, dass Claris nicht verpflichtet ist, technischen Support für die Software zu leisten, und dass die Kunden des Bundle-Redistributors sich bei allen Support-Fragen an den Bundle-Redistributor wenden müssen.

6. Eigentum. Der Bundle-Redistributor ist Eigentümer der Medien, auf denen die Software aufgezeichnet ist, aber alle Rechte, Titel und Belange an der gesamten Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, verbleiben bei Claris oder bei Dritten, von denen Claris Lizenzrechte erworben hat, vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten Lizenzen.

7. Laufzeit, Verlängerungen und Beendigung.

(a) Laufzeit. Die Anfangslaufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem von Claris bestätigten Vertragsdatum („Inkrafttreten“) und endet ein Jahr nach dem Inkrafttreten („Anfangslaufzeit“). Nach der Anfangslaufzeit kann der Bundle-Redistributor:

- (1) die Vereinbarung gemäß Abschnitt 7(b) verlängern;
- (2) die Vereinbarung gemäß Abschnitt 7(d) beenden, sämtlichen Vertrieb der Software einstellen und die Nutzung aller abgelaufenen Firmen-Softwaremietlizenzen durch den Bundle-Redistributor oder einen seiner Kunden einstellen; oder
- (3) die Software unter einem der anderen Lizenzprogramme von Claris unter den jeweils aktuellen Bedingungen von Claris neu lizenzieren.

(b) Verlängerungslaufzeit(en). Nach der Anfangslaufzeit kann die Vereinbarung um weitere Zeiträume von einem (1) Jahr verlängert werden, vorausgesetzt, der Bundle-Redistributor zahlt für die Verlängerung im Rahmen einer jährlichen Volumenlizenz oder Wartung mindestens eines der folgenden Punkte: (i.) mindestens 50 Benutzerlizenzen; (ii.) mindestens 50 Lizenzen für gleichzeitige Verbindungen; oder (iii.) eine Kombination von Softwarelizenzen, die insgesamt 50 beträgt. Diese Mindestbestellanforderungen müssen für jede genehmigte Lösung erfüllt werden. Der Bundle-Redistributor muss seine Gesamtlizenzzahl vor jedem Jahrestag schriftlich an Claris bestätigen, die Bedingungen im Claris-System akzeptieren und die Verlängerungsgebühren von Claris zahlen, um die Vereinbarung zu verlängern. Claris wird eine solche Verlängerung durch eine Auftragsbestätigungs-E-Mail bestätigen, in der das neue Ablaufdatum angegeben ist. Wenn der Bundle-Redistributor eine Jahreslizenz für eine Lizenzanzahl erneuert, die unter der des Vorjahres liegt, muss der Bundle-Redistributor schriftlich bestätigen, dass er die Nutzung dieser reduzierten Anzahl entsprechend eingestellt hat. Wenn der Bundle-Redistributor beispielsweise 100 Jahreslizenzen für das Jahr 1 und 90 Jahreslizenzen für das Jahr 2 bestellt, dann muss der Bundle-Redistributor am Ende des Jahres 1 schriftlich bestätigen, dass er die Nutzung von 10 Jahreslizenzen eingestellt hat.

(c) Vertragsbruch. Claris kann diese Vereinbarung jederzeit auf schriftliche Mitteilung an den Bundle-Redistributor kündigen, wenn der Bundle-Redistributor gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt und diesen Vertragsbruch nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung von Claris über den Vertragsbruch behebt. Claris kann diese Vereinbarung auch sofort kündigen, wenn der Bundle-Redistributor einen Antrag gemäß Konkursgesetz stellt oder seine Geschäftstätigkeit aus irgendeinem Grund einstellt.

(d) Wirkung der Beendigung oder des Ablaufs. Bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung stellt der Bundle-Redistributor die Herstellung weiterer Kopien der Software ein. Solange diese Vereinbarung nicht aufgrund eines Verstoßes des Bundle-Redistributors gekündigt wird, hat der Bundle-Redistributor das Recht, Bundles, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung oder des Ablaufs gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung bezahlt wurden, für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten zu vertreiben. Bei Kündigung oder Ablauf stellen der Bundle-Redistributor und seine Kunden die Nutzung aller abgelaufenen Jahreslizenzen ein und bestätigen Claris schriftlich, dass sie die Bedingungen erfüllt haben. Claris ist nicht verpflichtet, im Rahmen dieser Vereinbarung geleistete Zahlungen bei Kündigung oder Ablauf zurückzuerstatten.

(e) Fortbestand. Die Abschnitte 1(i), 4(d) und 6-13 überdauern den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung.

8. Beschränkte Garantie. Mit Ausnahme der beschränkten Gewährleistung in der Claris-Software-Lizenzvereinbarung, die der Software beiliegt, ÜBERNIMMT CLARIS KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNGEN ZU DER SOFTWARE ODER JEGLICHEN ZUGEHÖRIGEN DIENSTLEISTUNGEN, SOWEIT NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG, LEHNEN CLARIS UND SEINE LIZENZGEBER AUSDRÜCKLICH ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER.

9. Schadloshaltung. Der Bundle-Redistributor verpflichtet sich, Claris zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten von sämtlichen Verlusten, Schäden, Haftungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die Claris durch die unsachgemäße Reproduktion, Verteilung oder Installation der Software durch den Bundle-Redistributor oder durch die Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.

10. Begrenzung von Rechtsmitteln und Schadenersatz. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT, SIND CLARIS ODER SEINE LIZENZGEBER HAFTBAR FÜR ZUFÄLLIGE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG ODER DER UNFÄHIGKEIT DER VERWENDUNG DER SOFTWARE ERGEBEN, SELBST WENN CLARIS, SEINE LIZENZGEBER ODER EIN AUTORISierter VERTRETER VON CLARIS AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung von Claris oder seinen Lizenzgebern für alle Schäden, Verluste und Klagegründe (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) den gemäß dieser Vereinbarung gezahlten Betrag. DIE OBIGE EINSCHRÄNKUNG GILT NICHT IM FALLE VON PERSONENSCHÄDEN, WENN UND SOWEIT DAS ANWENDBARE RECHT EINE SOLCHE HAFTUNG VERLANGT.

11. Exportbeschränkungen. Der Bundle-Redistributor und seine Kunden verpflichten sich, es zu unterlassen, die Software zu exportieren oder zu reexportieren, soweit das nicht durch das Recht der Vereinigten Staaten und das Recht des Staates, in dem die Software erhalten wurde, gestattet ist. Insbesondere darf die Software (a) nicht in ein Land exportiert oder reexportiert werden, welches einem Embargo der Vereinigten Staaten unterliegt oder (b) an einen

Empfänger weitergegeben werden, welcher auf der vom US Treasury Department herausgegebenen Liste der Specially Designated Nationals oder vom US Department of Commerce herausgegebenen Denied Persons List bzw. Denied Entities List verzeichnet ist. Durch die Nutzung der Software garantiert der Bundle-Redistributor, dass sich weder er noch seine Kunden dort aufhalten und auch nicht auf einer dieser Listen stehen. Der Bundle-Redistributor versichert zudem, dass er die Software nicht zu Zwecken einsetzt, die durch Gesetze der Vereinigten Staaten untersagt sind. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung, der Entwurf, die Herstellung und die Produktion von atomaren, chemischen oder biologischen Waffen.

12. Vertraulichkeit. Abgesehen von der Information potenzieller Benutzer über die Bedingungen und Einschränkungen für die Nutzung der Software, die in diesem Vertrag festgelegt oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, wird der Bundle-Redistributor die Bedingungen und Konditionen dieses Vertrags nur seinen Mitarbeitern mitteilen, die diese kennen müssen, um diese Vereinbarung erfüllen zu können.

13. Allgemeine Bedingungen. Wenn es in dem Land, in dem diese Vereinbarung erworben wurde, eine regionale Niederlassung von Claris gibt, ist das regionale Recht, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat, für diese Lizenz maßgebend. Ansonsten unterliegt diese Vereinbarung den Gesetzen der Vereinigten Staaten und des Bundesstaates Kalifornien und ist in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen auszulegen, wie sie auf Vereinbarungen angewandt werden,

die von in Kalifornien ansässigen Personen abgeschlossen und ausschließlich im Bundesstaat Kalifornien erfüllt werden. Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) in seiner geänderten Fassung ausdrücklich von der Anwendung auf diese Vereinbarung ausgeschlossen ist. Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht als gesetzwidrig erachtet wird, soll diese Bestimmung soweit es das Gesetz zulässt durchgesetzt werden. Die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt. Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung müssen schriftlich an die jeweilige im Claris-Vertragssystem angegebene Anschrift oder an andere Anschriften, die durch eine schriftliche Mitteilung ersetzt werden können, erfolgen. Diese Vereinbarung ist spezifisch für den Bundle-Redistributor. Der Bundle-Redistributor darf diese Vereinbarung oder ein Recht hierunter nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Claris abtreten oder übertragen. Diese Vereinbarung und alle ausgeführten Änderungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Gegenstands dar, und alle Vorschläge für zusätzliche oder andere Bedingungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in einer Bestellung festgelegten Bedingungen, werden hiermit zurückgewiesen. Jeder Verzicht oder jede Änderung einer Bestimmung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von einem bevollmächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnet ist.

DE SBA 052020

Anlage A

MINDESTBEDINGUNGEN

DER

ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG DES BUNDLE-REDISTRIBUTORS

1. Der Bundle-Redistributor gewährt dem Endbenutzer eine nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Claris-Software („Software“) des Bundle-Redistributors unter den in dieser Vereinbarung angegebenen Bedingungen.
2. [EINFÜGEN, WENN SIE JAHRESLIZENZEN VERTREIBEN]
Ihre Lizenz zur Nutzung der Software läuft am _____ („Ablaufdatum“) ab. Sie müssen jegliche Nutzung der Software zum Ablaufdatum einstellen und alle Kopien der Claris-Software, die sich in Ihrem Besitz befinden, müssen sofort gelöscht oder vernichtet werden.
3. Der Endbenutzer wird die Bundle-Software nicht kopieren. Dabei gelten folgende Ausnahmen: (i) soweit erforderlich, Verwendung einer Kopie der Software auf einem einzigen Computer oder (ii) Erstellen einer Archivierungskopie ausschließlich zu Sicherungszwecken. Sie stimmen zu, dass alle diese Kopien der Bundle-Software dieselben Eigentumshinweise enthalten müssen, die auf und in der Bundle-Software erscheinen.
4. Der Endbenutzer erklärt sich damit einverstanden, die Bundle-Software nicht zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, außer und nur insoweit, wie dies nach geltendem Recht ausdrücklich erlaubt ist. Sie dürfen die Software oder Teile davon nicht modifizieren, anpassen, übersetzen, vermieten, verleasen, verleihen oder abgeleitete Werke erstellen, die auf der Software oder einem Teil davon basieren.
5. Der Titel und das Eigentum an den Urheberrechten, die mit der lizenzierten Software des Bundle-Redistributors und allen Kopien verbunden sind, verbleiben beim Bundle-Redistributor und seinen Lieferanten.
6. Der Endbenutzer darf Ihre Rechte aus der Lizenz nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Bundle-Software an eine andere Partei übertragen oder abtreten.
7. Der Endbenutzer wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass Claris International Inc., 5201 Patrick Henry Drive, Santa Clara, Kalifornien 95054, USA („Claris“) ein Drittbegünstigter dieser Vereinbarung ist, soweit diese Vereinbarung Bestimmungen enthält, die sich auf Ihre Nutzung der Bundle-Software beziehen. Solche Bestimmungen sind ausdrücklich zum Nutzen von Claris vorgesehen und können von Claris zusätzlich zum Bundle-Redistributor durchgesetzt werden.

8. In keinem Fall sind der Bundle-Redistributor oder seine Lieferanten in irgendeiner Weise haftbar für Folgeschäden, zufällige, indirekte oder besondere Schäden jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden durch entgangene Geschäftsgewinne, Geschäftsunterbrechung, Verlust von Geschäftsinformationen und dergleichen) oder direkte Geschäftsverluste, Geschäftsgewinne oder Einnahmen, ob vorhersehbar oder unvorhersehbar, die sich aus der Nutzung oder der Unfähigkeit zur Nutzung der Software oder des begleitenden schriftlichen Materials ergeben, unabhängig von der Grundlage des Anspruchs (sei es aus Vertrag, Fahrlässigkeit oder einer anderen unerlaubten Handlung oder aus Gesetz oder anderweitig wie auch immer entstanden) und selbst dann, wenn der Bundle-Redistributor oder seine Lieferanten auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurden.